

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSWESEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE**

68. Jahresversammlung vom 23./24. September 1999 in Schaffhausen

Die am 1. Januar 2000 in Kraft tretende Revision vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches: Übersicht über die Änderungen im Bereich der Beurkundung des Personenstandes sowie des Eheschliessungsverfahrens

von Rolf Reinhard¹

1 Einleitende Bemerkung

Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Für die Einladung zum heutigen Anlass danke ich Ihnen. Oft wurde es schon gesagt: Wir stehen in einer Zeit grundlegender Veränderungen, gerade auch in unserem beruflichen Wirkungsfeld. Eine gewisse Verunsicherung erfasst uns alle, gleichzeitig aber eine anregende Aufbruchstimmung. Wissen wir, die wir im Zivilstandswesen Führungsaufgaben zu erfüllen haben, was zu tun ist, wohin der Weg führt? Kreative Zuversicht ist gefragt. Mit meinem Referat verfolge ich das Ziel, Ihnen eine Übersicht über wichtige Neuerungen und ihre Umsetzung zu geben.

2 Wichtige Neuerungen im schweizerischen Zivilstandswesen

Die Grundlage meiner Ausführungen ist die Revision vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches, die am 1. Januar 2000 in Kraft tritt². Auf dieses Datum hin sind die Ausführungserlasse anzupassen: Der Bundesrat beschloss am 18. August 1999 eine Änderung der Zivilstandsverordnung³ und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Anpassung der Verordnung über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung⁴. Wie Sie wissen, ist der Bundesrat neu zuständig, sämtliche Gebühren des Zivilstandswesens abschliessend zu regeln: Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen, die ebenfalls am 1. Januar 2000 in Kraft treten soll, wird er voraussichtlich im Oktober 1999 verabschieden⁵. Die Ausführungserlasse berücksichtige ich in den Grundzügen. Ebenso halte ich es mit dem Projekt "Infostar", das eine umfassende Informatisierung des schweizerischen Zivilstandswesens anstrebt.

¹ Lic. iur., Stellvertretender Chef des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW)

² Amtliche Sammlung des Bundesrechts, AS **1999** 1118

³ ZStV, AS **1999** 3028 (wird demnächst veröffentlicht)

⁴ ZStVF, AS **2000** 1255 (wird demnächst veröffentlicht)

⁵ ZStGV, AS **1999** 3480 (wird nach der Verabschiedung durch den Bundesrat veröffentlicht)

21 Revision vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches

211 Ziele des Bundesrates in der Botschaft vom 15. November 1995⁶

Dem Bundesrat geht es vor allem darum⁷, auch für die Zukunft eine hohe Qualität des schweizerischen Zivilstandswesens bei möglichst geringen Kosten sicherzustellen. Er schlug den Eidgenössischen Räten vor, ihn neu zu ermächtigen, Grundsätze über die Wählbarkeit oder die Ernennung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, namentlich die Mindestanforderungen an die Ausbildung, sowie die Grösse der Zivilstandskreise festzulegen⁸. Wörtlich steht dazu in der Botschaft⁹: "Nur wenn gewährleistet ist, dass die einzelnen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten über eine Grundausbildung und ausreichende Erfahrung in der Bearbeitung anspruchsvoller Zivilstandsfälle verfügen, lässt sich der heute allgemein noch recht gute Zustand des schweizerischen Zivilstandswesens mittel- und langfristig beibehalten. Die Zivilstandskreise sollen eine gewisse Grösse aufweisen und so festgelegt werden, dass sie in der Regel den Einsatz mindestens eines Zivilstandsbeamten oder einer Zivilstandsbeamtin, die sich überwiegend dem Zivilstandswesen widmen, sowie moderne Arbeitsmittel (z.B. elektronische Datenverarbeitung) rechtfertigen."

Weiter beantragte der Bundesrat, sämtliche Gebühren des Zivilstandswesens abschliessend festlegen zu können¹⁰. Auf dem Gebiet der Eheschliessung¹¹ schlug er vor, das Verkündverfahren abzuschaffen und durch ein vereinfachtes Vorbereitungsverfahren zu ersetzen: Die Brautleute haben aktiver als bisher mitzuwirken und mehr Verantwortung zu übernehmen. Das Zivilstandsamt erhält eine verstärkte Stellung. Mittel- bis längerfristig soll es grundsätzlich auch in schwierigen internationalen Fällen selbständig prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und in eigener Verantwortung festlegen, ob und allenfalls welche zusätzlichen Abklärungen nötig sind.

212 Bestätigung dieser Ziele in der parlamentarischen Beratung¹²

Die Ziele des Bundesrates fanden in der parlamentarischen Beratung eine gute Aufnahme. Recht starker Widerstand erwuchs den neuen bundesrätlichen Kompetenzen in der vorberatenden Kommission des Ständerates. Ein Kompromissantrag der Verwaltung, der in der späteren Beratung unbestritten blieb, berücksichtigt die föderalistischen Bedenken, ohne die Grundanliegen der Botschaft im Kern preiszugeben: Nach Artikel 48 Absatz 3 in der vom Parlament verabschiedeten Fassung kann der Bundesrat zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen sowie

⁶ Botschaft vom 15.11.1995 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung), zitiert als Botschaft revZGB, Bundesblatt, BBI **1996** I 1.

⁷ Botschaft revZGB, BBI **1996** I 6, Ziffer 123

⁸ Botschaft revZGB, BBI **1996** I 198, Artikel 49 (neu)

⁹ Botschaft revZGB, BBI **1996** I 6, Ziffer 123, 2. Abschnitt

¹⁰ Botschaft revZGB, BBI **1996** I 7

¹¹ Botschaft revZGB, BBI **1996** I 13, Ziffer 133

¹² Schlussabstimmung vom 26.6.1998, BBI **1998** 3491

an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erlassen¹³.

212.1 Präzisierungen zum minimalen Beschäftigungsgrad

Im Plenum des Ständerates erklärte Ständerat Kuchler als Präsident der vorberatenden Kommission: "... Hier beantragt Ihnen die Kommission nach ausgiebiger Diskussion eine Kann-Vorschrift. Sie lässt zuhanden des Amtlichen Bulletins ausdrücklich festhalten, dass mit den vom Bund zu erlassenden Mindestanforderungen nicht plötzlich die in den Kantonen organisch gewachsenen Strukturen umgestossen werden dürfen. Vielmehr soll in einer Übergangszeit von etwa zehn Jahren eine gewisse Vereinheitlichung der kantonalen Standards herbeigeführt werden. Auch bezüglich des Beschäftigungsgrads der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten erachtet es die Kommission nicht als erforderlich, dass künftig sämtliche Beamten vollamtlich tätig sein müssen. Hingegen hat sie nichts dagegen einzuwenden, wenn künftig ein Mindestbeschäftigungsgrad von etwa 40 Prozent - die Botschaft spricht hingegen von 75 Prozent - angestrebt wird, um die fachliche Kompetenz der Beamten im immer komplexer werdenden Zivilstandswesen auch in Zukunft zu gewährleisten."¹⁴ Der Ständerat nahm diese Erklärung diskussionslos an. Der Bundesrat ergriff dazu das Wort nicht, weil sein Grundanliegen, nämlich die Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs, damit nicht in Frage gestellt war, sondern vielmehr ausdrücklich Bestätigung fand. Die Erklärung von Ständerat Kuchler blieb im Nationalrat unbestritten.

212.2 Geteilte Aufsicht in den Kantonen bleibt möglich

Dem Anliegen des Bundesrates, die Kantone aus Gründen der Wirksamkeit der Aufsicht zu verpflichten, nur eine einzige, zentrale Behörde mit den damit verbundenen Aufgaben zu betrauen¹⁵, widersprach der Ständerat. Hier gab im Differenzbereinigungsverfahren der Nationalrat nach. Der Bundesrat liess seinen ursprünglichen Vorschlag fallen. Nach seiner Auffassung ist die geteilte Aufsicht ohnehin nur noch vereinzelt anzutreffen. Zudem dürfte sich die zentrale Aufsicht im Rahmen der Optimierung der Aufgabenerledigung in den Kantonen aus Kostengründen auch ohne ausdrückliche Vorschrift des Bundes durchsetzen.

212.3 Bundesrat kann neu Gebühren abschliessend regeln

Mit seinem Antrag, sämtliche Gebühren des Zivilstandswesens in einem Tarif des Bundes zu regeln, drang der Bundesrat durch, allerdings erst im Differenzbereinigungsverfahren. Der Nationalrat hatte sich den föderalistischen Bedenken des Ständerates nicht anschliessen können, weil es keine objektive Gründe für unterschiedliche kantonale Gebühren gebe, da die Handlungen in den Einzelheiten vom Bund vorgeschrieben seien¹⁶.

¹³ BBI 1998 3493

¹⁴ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat, Amtl. Bull. S 1996 750

¹⁵ Botschaft revZGB, BBI 1996 I 54, Ziffer 212.12

¹⁶ Amtl. Bull. N (Nationalrat) 1997 685, am Schluss des Votums von Berichterstatter Jutzet

212.4 Eheschliessungsverfahren wird vereinfacht Verbot der religiösen Heirat vor der Ziviltrauung gilt weiter

Die Abschaffung des Eheverkündverfahrens und sein Ersatz durch ein vereinfachtes und gestrafftes Verfahren der Vorbereitung der Trauung war in der parlamentarischen Beratung unbestritten. In Abweichung von der Botschaft hatte der Ständerat immerhin beschlossen, die Brautleute unabhängig vom Wohnsitz auch direkt das Zivilstandsamt des Trauungsortes für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens wählen zu lassen. Der Nationalrat widersprach diesem Ansinnen, der Ständerat schloss sich daraufhin im Differenzbereinigungsverfahren wieder der Fassung des Bundesrates an.

Bis zu den Schlussabstimmungen war zudem umstritten¹⁷, ob das Verbot der religiösen Eheschliessung vor der Ziviltrauung beibehalten werden soll. Der Ständerat konnte sich erst in der zweiten Runde des Differenzbereinigungsverfahrens mit dem Nationalrat und dem Bundesrat einverstanden erklären und der Beibehaltung zustimmen. Entscheidend war das Argument der Rechtssicherheit: Vor allem ausländische Staatsangehörige, in deren Heimatstaaten die religiöse Eheschliessung zivilrechtlich wirksam ist, sollen vor dem unter Umständen folgenschweren Irrtum bewahrt werden, in der Schweiz sei es auch so.

212.5 Information und Beratung durch die Zivilstandsämter

Beide Räte forderten die anspruchsvolle Informations- und Beratungstätigkeit der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ausdrücklich ein. Bereits der Bundesrat hatte die Bedeutung dieser Aufgaben in seiner Botschaft unterstrichen¹⁸. Der Ständerat beschloss, die Informations- und Beratungstätigkeit "angesichts der zunehmenden Komplexität und Vielfalt im Zivilstandswesen" gesetzlich abzustützen: Die Zivilstandsämter "nehmen weitere Aufgaben im Bereich des Zivilstandswesens ihres Kreises wahr und informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die zivilstandsamtlichen Belange."¹⁹ Im Differenzbereinigungsverfahren kam die kleine Kammer auf diesen Entscheid zurück und folgte dem Nationalrat, der wie der Bundesrat eine formelle Aufnahme ins Zivilgesetzbuch ablehnte, weil unerfüllbare Forderungen nach Finanzhilfe des Bundes befürchtet wurden. Materiell sind sich beide Räte und der Bundesrat einig: Die Zivilstandsämter haben umfassende fachspezifische Informations- und Beratungspflichten.

Bei der Diskussion des Eheschliessungsverfahrens wurde in der vorberatenden Kommission des Ständerates ein Antrag, in Artikel 98 des bundesrätlichen Änderungsentwurfs einen zusätzlichen Absatz 4 einzufügen, der die Information und Beratung der Brautleute vorschreibt, auf Anregung der Verwaltung zurückgezogen und inhaltlich in einer Motion berücksichtigt. Der Ständerat nahm diese diskussionslos an, nachdem der Bundesrat erklärt hatte, dass er bereit sei, die Motion entgegenzunehmen. Der Nationalrat überwies sie Ende 1997 an den Bundesrat. Sie hat folgenden Wortlaut: "Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen

¹⁷ Siehe etwa das zusammenfassende Votum von Bundesrat Koller, Amtl. Bull. S **1998** 344.

¹⁸ Botschaft revZGB, BBl **1996** I 53, Ziffer 212.11

¹⁹ Amtl. Bull. S **1996** 749 (zu Art. 44)

Rechts eine Broschüre über Eheschliessung und Eherecht zu verfassen. Diese wird den Verlobten bei ihrer Anmeldung im Zivilstandsamt unentgeltlich abgegeben."²⁰

22 Ausführungserlasse

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erstellte die ausführenden Erlasse wie schon den Vorentwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches in enger Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen und diskutierte die Vorschläge für die Änderung der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung sowie den Entwurf der Verordnung über die Gebühren des Zivilstandswesens am 22. April 1999 mit den kantonalen Aufsichtsbehörden und am Tag darauf mit dem Schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten im Rahmen einer konferenziellen Vernehmlassung. Zum Entwurf der Gebührenverordnung war anschliessend zusätzlich noch ein formelles Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonsregierungen durchzuführen.

221 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt fanden die Revisionsvorlagen eine gute Aufnahme. Es ergaben sich aber gleichwohl zahlreiche, für die Praxis wichtige Anpassungen: So im Bereich der Zivilstandsverordnung die in Artikel 10 Absatz 5 revZStV neu eingefügte Möglichkeit für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad zu bewilligen. In Artikel 151 Absatz 2 revZStV wird die bisherige Vorschrift nun doch beibehalten, nach der die im Ehevorbereitungsverfahren vorzulegenden Dokumente grundsätzlich nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Nach Artikel 157 Absatz 3 revZStV können Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, im Rahmen der schriftlichen Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens die Erklärung über die Ehevoraussetzungen vor der zuständigen schweizerischen Vertretung abgeben. Artikel 160 Absatz 4 revZStV behält das Trauerverbot an Sonntagen auf Bundesebene bei. Artikel 188k revZStV enthält neu eine verlängerte, auf das Projekt "Infostar" abgestimmte Übergangsfrist für die Führung der Personenverzeichnisse nach den neuen Vorschriften.

Die neuen Formulare des Eheschliessungsverfahrens, welche die Basis stark kritisierte, sind nach den eingebrachten Vorschlägen in Zusammenarbeit mit einer Vertretung des Schweizerischen Verbandes der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten grundlegend überprüft, wo möglich vereinfacht und an die praktischen Bedürfnisse angepasst worden. Im Entwurf zur Verordnung über die Gebühren des Zivilstandswesens wird beim neu gebührenpflichtigen Eheschliessungsverfahren der Vorbehalt zugunsten der Kantone ausdrücklich bestätigt und präzisiert: Nach Artikel 5 Absatz 2 können die Kantone die Gebühren des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung und des Vollzugs der Trauung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Braut oder der Bräutigam im betroffenen Zivilstandskreis wohnt. Zudem wird die neue Gebühr für Kindesanerkenntnisse reduziert, weil an der Feststellung des Kindesverhältnisses ein öffentliches Interesse besteht.

²⁰ Amtl. Bull. N 1997 2748

222 Änderung vom 18. August 1999 der Zivilstandsverordnung²¹

222.1 Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung

Der Bundesrat macht von seiner Kompetenz nach Artikel 48 Absatz 3 revZGB Gebrauch, Mindestanforderungen an die Ausbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen zu erlassen. Neu schreibt er in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 3 revZStV eine gute Allgemeinbildung und in Ziffer 4 eine abgeschlossene Grundausbildung im Zivilstandswesen vor. Die Schaffung eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises im Einvernehmen mit den Kantonen und dem Schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll²². Das Erfordernis eines minimalen Beschäftigungsgrades ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 1bis und Artikel 10 Absätze 4 und 5 revZStV. Es ist auch nicht nötig, die Bereitschaft, regelmässig Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen, ausdrücklich im Verordnungstext zu erwähnen, weil sie eine allgemeine Voraussetzung des modernen Berufslebens darstellt. Zudem wird die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung in Artikel 45 Absatz 2 Ziffer 5 revZGB neu ausdrücklich als Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörde erwähnt. Das Erfordernis einer guten Allgemeinbildung nach Ziffer 3 dürfte mit einer abgeschlossenen kaufmännischen oder gleichwertigen Schulung erfüllt sein.

222.2 Minimaler Beschäftigungsgrad

Nach Artikel 3 Absatz 1bis revZStV sind die Zivilstandskreise neu so festzulegen, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet. Der Beschäftigungsgrad soll mindestens 40 Prozent betragen. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten nach Artikel 44 Absatz 1 revZGB berechnet. Die Führung von zwei oder mehreren Zivilstandsämtern durch die gleiche Person richtet sich nach Artikel 10 Absatz 4 revZStV. Damit übt der Bundesrat die in Artikel 48 Absatz 3 revZGB neu verankerte Kompetenz aus. Nach den Materialien der Revision soll die untere Grenze bei etwa 40 Prozent liegen können²³. Dieser Beschäftigungsgrad bezieht sich nicht auf die einzelnen Zivilstandsämter, sondern auf jede Person, die in einem Kanton als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter tätig ist. Er gilt auch dann, wenn in dieser Funktion ausschliesslich Stellvertretungsaufgaben erfüllt werden. Was die Kriterien für die Berechnung des Beschäftigungsgrades anbelangt, verfügen etwa die Kantone Basel-Land, Bern und Jura aufgrund ihrer Reorganisationsbemühungen über entsprechende Grundlagen.

Eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter und ihre ordentliche oder ausserordentliche Stellvertretung kann nach Artikel 10 Absatz 4 revZStV für mehr als einen Zivilstandskreis zuständig sein, sofern damit ein minimaler Beschäftigungsgrad nach Artikel 3 Absatz 1bis revZStV erreicht wird. Einige Kantone wollen am föderalistischen Grundsatz, nach dem jede Gemeinde einen eigenen Zivilstandskreis bilden soll, festhalten. Hier wird ihnen eine Lösung angeboten, die mit dem bundesrechtlichen Anliegen eines zuverlässigen Vollzugs aufgrund eines minimalen Beschäfti-

²¹ Siehe oben, Fussnote 3.

²² Eine Delegation des Verbandes führte am 2.3.1999 beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie ein erstes Gespräch in dieser Sache.

²³ Siehe oben, Ziff. 212.1.

ungsgrades übereinstimmt. Die heutige Mobilität und die modernen Kommunikationsmittel ermöglichen so eine echte Alternative, ohne die Nähe zur Bevölkerung wesentlich zu beeinträchtigen.

Nach Artikel 10 Absatz 5 revZStV kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad nach Artikel 3 Absatz 1bis bewilligen, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist. Als Ausnahmeklausel wird diese Bestimmung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen restriktiv auszulegen sein. Der ersuchende Kanton muss nachweisen, dass der fachlich zuverlässige Vollzug aufgrund der Ernennungsvoraussetzungen, der Aus- und Weiterbildung sowie der Beaufsichtigung der betroffenen Personen gewährleistet ist. Sind diese Bedingungen erfüllt, kommt eine Bewilligung etwa für eine von aussen schwierig zu erreichende Talschaft oder in mehrsprachigen Kantonen für eine sprachlich einheitliche Region in Frage.

Für die Optimierung der Grösse der Zivilstandskreise im Sinne von Artikel 3 Absatz 1bis und 10 Absatz 4 revZStV steht nach Artikel 188I Absatz 1 revZStV eine sechsjährige Frist zur Verfügung, die am 31. Dezember 2005 endet. Nach den Materialien zur Revision des ZGB dürfen die bundesrechtlichen Mindestanforderungen nicht unvermittelt die in den Kantonen organisch gewachsenen Strukturen umstossen²⁴. Der Bundesrat stellte in der Botschaft Übergangsfristen bis zu zehn Jahren in Aussicht²⁵. Der vorliegende Entwurf schlägt eine differenziertere Regelung vor, da neu nicht mehr von einem Beschäftigungsgrad von 75 Prozent wie in der Botschaft, sondern nur noch von 40 Prozent gesprochen wird. Die Dauer der Übergangsfrist ist so bemessen, dass eine optimale Koordination mit dem Projekt "InfoStaR"²⁶ sichergestellt werden kann. In begründeten Fällen kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Artikel 188I Absatz 2 revZStV auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Frist verlängern, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist. Dauernde Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad richten sich nach Artikel 10 Absatz 5 revZStV²⁷.

222.3 Neues Eheschliessungsverfahren

Nach dem geltenden Verfahren der Eheverkündung haben die Brautleute mit Dokumenten nachzuweisen, dass sie ehefähig sind und keine Ehehindernisse vorliegen. Bei den Zivilstandsämtern der oft mehrfachen Heimatorte werden alle Angaben systematisch überprüft und abgeklärt, ob ein Verlobter unter Vormundschaft steht oder adoptiert ist. Bei Adoptierten muss in jedem Fall das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen angefragt werden, ob über die leibliche Abstammung allenfalls ein Ehehindernis der Verwandtschaft besteht. Dieses schwerfällige Vorgehen wird mit dem neuen Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung aufgegeben.

Die Zivilstandsämter der Heimatorte werden inskünftig nicht mehr regelmässig, sondern nur in zweifelhaften Fällen in die Überprüfung einbezogen. Bestehen keine Zweifel, dass die Ehevoraussetzungen erfüllt sind, genügt der Nachweis der Ehevor-

²⁴ Siehe oben, Ziff. 212.1.

²⁵ Botschaft revZGB, BBl 1996 168 (Ziff. 251)

²⁶ Siehe unten, Ziff. 232.

²⁷ Siehe unmittelbar vorangehenden Abschnitt.

aussetzungen mit den von den Brautleuten nach Artikel 151 revZStV vorzulegenden Dokumenten und als Kernstück des neuen Verfahrens, die Erklärung nach dem neuen Formular 35²⁸ über die Voraussetzungen für die Eheschliessung. Diese Erklärung ersetzt die heutige systematische Überprüfung der Angaben bei den Zivilstandsämtern der Heimatorte. Nur wenn sich für das Zivilstandsamt, welches das Vorbereitungsverfahren leitet und nach Artikel 153 revZStV eine umfassende Prüfungspflicht hat, erhebliche Zweifel am Vorliegen der Ehevoraussetzungen ergeben, muss es zusätzliche gezielte Abklärungen treffen. Diesem Zweck dienen die Formularmuster 37A, 37B und 37C²⁹. Das Zivilstandsamt kann verlangen, dass die Verlobten dabei mitwirken. Zusammenfassend lässt sich somit sagen, die Brautleute hätten aktiver als bisher im Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung mitzuwirken und mehr Verantwortung zu übernehmen³⁰. Für das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung steht das Formularmuster 34 und für die Geschäftskontrolle das Muster 39 zur Verfügung³¹.

Artikel 157 revZStV regelt die vollständige schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in Ausnahmefällen. Für die Bewilligung sind die Zivilstandsämter zuständig. In internationalen Fällen und vor allem auch bei der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen³² nach Artikel 165 revZStV kommt diesem Verfahren eine besondere Bedeutung zu. Die Erklärung über die Erfüllung der Ehevoraussetzungen kann bei der zuständigen schweizerischen Vertretung oder in besonders gelagerten Fällen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen bei einer nach dem ausländischen Recht zuständigen Urkundsperson abgegeben werden. Das Dokument sollte allerdings über die zuständige schweizerische Vertretung übermittelt werden, damit diese zuhanden der Schweizer Behörden auf allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit der Beurkundung hinweisen kann.

Nach Artikel 150 revZStV haben die zuständigen Zivilstandsämter und schweizerischen Vertretungen im Ausland die Brautleute vor allem bei der Beschaffung der nötigen Dokumente über ihre Personalien, bei der Erklärung über die Erfüllung der Ehevoraussetzungen sowie bei der Gestaltung der Namensführung nach der Eheschliessung zu informieren und zu beraten. Nach der Botschaft und den Materialien zur Revision des ZGB ist von einer allgemeinen Orientierungs- und Beratungspflicht der Zivilstandsämter in Fragen des Zivilstandswesens auszugehen³³. Um beim Publikum keine unrealistischen Erwartungen an die Informations- und Beratungspflichten und -möglichkeiten der Behörden zu wecken, legt Artikel 150 Absatz 2 revZStV eine Mitwirkungspflicht der Brautleute fest³⁴.

²⁸ Siehe unten im Anhang.

²⁹ Siehe unten im Anhang.

³⁰ Siehe auch die ausdrückliche Strafandrohung im Formular 35.

³¹ Siehe unten im Anhang.

³² Die Gültigkeitsdauer des mehrsprachigen Ehefähigkeitszeugnisses beträgt nach Art. 7 des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, SR **0.211.112.15**, nach wie vor sechs Monate, auch wenn in der Schweiz nach erfolgreich durchgeführtem Ehevorbereitungsverfahren die Trauung nach Art. 100 Abs. 1 revZGB innert drei Monaten zu vollziehen ist.

³³ Siehe Botschaft revZGB, BBl **1996** 53, Ziff. 212.11 bei Fussnote 201, sowie oben, Ziff. 212.5 (vor allem die von der Bundesverwaltung auf den 1.1.2000 bereitzustellende Broschüre über Eheschliessung und Eherecht).

³⁴ In internationalen Fällen sind zusätzlich die Mitwirkungspflichten nach Artikel 16 Absatz 2, 2. Satz des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht zu beachten, IPRG, SR **291**.

222.4 Weitere Änderungen der Zivilstandsverordnung

222.41 Nachweis nicht streitiger Angaben

Artikel 13a revZStV führt Artikel 41 revZGB³⁵ aus: Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Nachweis von Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bewilligen, wenn die zur Mitwirkung verpflichtete Person nachweist, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen, und die Angaben nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig sind. Für die Entgegennahme der Erklärung ist das neue Formular 81 zu benutzen³⁶.

Beim Nachweis von Zivilstandstatsachen für Eintragungen von Zivilstandsfällen in schweizerische Register oder für Eheschliessungen in der Schweiz bestehen vor allem bei Asylsuchenden sowie anerkannten Flüchtlingen erhebliche Probleme. Die am ehesten ersatzweise als rechtsgenügende Nachweise in Frage kommenden eidesstattlichen Erklärungen sind in den Kantonen unterschiedlich oder überhaupt nicht geregelt. Die Beschränkung auf Fälle der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Urkundenbeschaffung sowie die obligatorische Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde betonen den subsidiären Charakter dieses Hilfsnachweises, der nur nach umfassender Würdigung des Einzelfalles offenstehen soll. Sind die zu belegenden Angaben streitig, wenn etwa begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen, weil zum Beispiel das mit Zustimmung der betroffenen Person beim Bundesamt für Flüchtlinge konsultierte Dossier zum Asylgesuch widersprüchliche Informationen zur nachzuweisenden Angabe enthält, steht die Erklärung nicht zur Verfügung. In solchen Fällen haben die interessierten Personen beim Gericht auf Feststellung der streitigen Angabe zu klagen³⁷.

Schon nach geltendem Recht kann die kantonale Aufsichtsbehörde im Vorverfahren der Eheschliessung von der Beschaffung nicht oder schwer erhältlichlicher Ausweise befreien³⁸. Die neue Regelung knüpft hier an und erweitert diese Möglichkeit auf den gesamten Bereich der Beurkundung des Personenstandes. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann nun anstelle des Dispenses die Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bewilligen, das heisst die Bewilligung enthält den früheren Dispens. Sie hat im Rahmen der freien Beweiswürdigung auch die Möglichkeit, eine notarielle Erklärung nach kantonalem Recht genügen zu lassen.

222.42 Weniger, aber gezieltere Inspektionen

Artikel 18 Absatz 1 revZStV lockert den Rhythmus der Inspektionen der Zivilstandsämter durch die kantonalen Aufsichtsbehörden von einem auf zwei Jahre. Diese Erleichterung kann aufgrund der neuen Massnahmen zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs gewährt werden³⁹. Ist aber bei einem Zivilstandsamt

³⁵ Botschaft revZGB, BBl 1996 I 6 oben und 51, Ziffer 211.3

³⁶ Siehe unten im Anhang.

³⁷ Vom ungeschriebenen Bundesrecht gewährleistete allgemeine Feststellungsklage, siehe etwa BGE 114 II 255 E. 2a; 110 II 354 ff.

³⁸ Art. 150 Abs. 3 ZStV

³⁹ Siehe oben, Ziff. 211 und 212.

der fachlich zuverlässige Vollzug in Frage gestellt, müssen die Inspektionen so oft wie nötig erfolgen, um die Mängel umgehend zu beheben.

222.43 Aussagekräftige Geschäftsberichte nur noch alle zwei Jahre

Mit gleicher Begründung wie beim Inspektionsrhythmus genügt es, wenn die Kantone inskünftig ihre Geschäftsberichte nach Artikel 18 Absatz 2 revZStV nur noch alle zwei Jahre einreichen. Die Elemente der Berichterstattung nach den Ziffern 1-7 entsprechen materiell dem geltenden Recht: Erfüllung der Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde nach Artikel 45 Absatz 2 revZGB (Beaufsichtigung, Unterstützung und Beratung der Zivilstandsämter; Mitwirkung bei der Registerführung und beim Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung; Erlass von Verfügungen über die Anerkennung und die Eintragung im Ausland eingetretener Zivilstandstatsachen sowie ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen; Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen); Erlass und Änderung kantonaler Vorschriften und Weisungen; Änderung der Zivilstandskreise; Geschäftsführung der Zivilstandsämter mit den Ergebnissen der Inspektionen und der getroffenen Massnahmen; grundsätzliche Rechtsprechung im Zivilstandswesen; Erfüllung von Aufgaben und Entwicklungen für die eine besondere Pflicht zur Berichterstattung besteht, wie namentlich auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung; Erkenntnisse zur Optimierung der Aufgabenerledigung. Eine besondere Pflicht zur Berichterstattung gilt etwa auch auf dem Gebiet der Mikroverfilmung der Register⁴⁰.

222.44 Rechtsschutz

Die Artikel 19 und 20 revZStV geben neu einen Überblick über den Rechtsschutz im Zivilstandswesen. Artikel 19 nennt die geltenden Verfahrensgrundsätze: Soweit der Bund keine abschliessende Regelung vorsieht, richtet sich das Verfahren vor den Zivilstandsämtern und den kantonalen Behörden nach kantonalem Recht. Nicht selten sind Unklarheiten festzustellen, sodass es sich empfiehlt, die Grundsätze in der Zivilstandsverordnung ausdrücklich festzuhalten. Die Regelung des Bundes über das Zivilstandswesen umfasst weitgehend auch verfahrensrechtliche Vorschriften⁴¹. Das Verfahren vor den Bundesbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz^{42/43} und dem Bundesrechtspflegegesetz⁴⁴. Artikel 20 regelt die Rechtsmittel nach den aktuellen verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Die letzte kantonale Instanz muss zwingend eine gerichtliche sein⁴⁵.

⁴⁰ Kreisschreiben 65-01-01, Ziff. 7

⁴¹ Art. 12-14 ZStV: Ausstand, Prüfungspflicht, Beglaubigungspflicht; Art. 27 ff. ZStV: Führen der Register; Art. 32 IPRG, SR 291, in Verbindung mit Art. 137 ff. ZStV: Verfahren der Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Urkunden sowie ihre Eintragung in die Zivilstandsregister; Art. 148 ff. ZStV: Verfahren der Eheschliessung.

⁴² SR **172.021**

⁴³ So richtet sich etwa das Verfahren vor dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen um Bewilligung der elektronischen Übermittlung nicht ausgedruckter Daten durch ein Zivilstandsamt für Meldungen an das Bundesamt für Statistik (Art. 177i Abs. 4 ZStV) nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

⁴⁴ SR **173.110**

⁴⁵ Art. 98a Abs. 1 OG, SR **173.110**

Nach Absatz 4 kann das Bundesamt für Justiz gegen Entscheide in Zivilstandssachen⁴⁶ bei den kantonalen Rechtsmittelinstanzen Beschwerde führen, gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht. Der Bund übt im Bereich der Beurkundung des Personenstandes die Oberaufsicht aus⁴⁷. Aus dieser Funktion fliesst das Recht des Bundes, gegen Verfügungen der Zivilstandsämter und der Aufsichtsbehörden Beschwerde wegen Verletzung des Bundesrechts zu führen. Die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist bereits im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege⁴⁸ festgehalten. Nach Absatz 5 sind kantonale Beschwerdeentscheide sowie erstinstanzliche Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten und der kantonalen Aufsichtsbehörde, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuhanden des Bundesamtes für Justiz zu eröffnen. Im Sinne der Beschränkung auf das Wesentliche besteht für die Ausübung der Oberaufsicht ein Interesse an der Mitteilung und allfälligen Beschwerdeführung nur für Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung⁴⁹. Die Bundesbehörden müssen ausserdem die Möglichkeit haben, sich zusätzliche Entscheide vorlegen zu lassen, deren besondere Bedeutung für die entscheidende Instanz zunächst nicht ohne weiteres erkennbar ist.

222.45 Haftung

Artikel 23 ZStV wird aufgehoben. Die abschliessende Regelung der Haftung in Artikel 46 revZGB genügt⁵⁰. Auf den 1. Januar 2000 gilt nach dieser Bestimmung in allen Kantonen die primäre und kausale Staatshaftung. Bisher hatte der Bund eine persönliche Verschuldenshaftung vorgeschrieben. Zahlreiche Kantone haben schon vor einiger Zeit aus eigenem Recht die für die geschädigte Person günstigere Regelung eingeführt. Nach Artikel 46 revZGB haftet der Kanton ausschliesslich. Der Verschuldensnachweis entfällt für die geschädigte Person. Der Kanton kann bei absichtlich oder grob fahrlässiger verursachter Verletzung Rückgriff nehmen. In der parlamentarischen Beratung⁵¹ wurde zur Klarstellung der geltenden Rechtslage ein dritter Absatz eingefügt: "Auf Personen, die vom Bund angestellt sind, findet das Verantwortlichkeitsgesetz⁵² Anwendung".

222.46 Gerichtliche Zuständigkeit in allen Fällen, in denen die zu beurkundenden Ereignisse nicht klar nachgewiesen sind

Bei auf dem Gebiet der Schweiz eingetretenen Todesfällen, in denen die Leiche nicht aufgefunden wurde, ist inskünftig für die Beurkundung im Todesregister stets nach Artikel 42 revZGB auf Eintragung des Todes zu klagen. Die Eintragung auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen nach dem geltenden Ar-

⁴⁶ Mit Zivilstandssachen werden registerrechtlich relevante Gegenstände des Zivilstandswesens bezeichnet.

⁴⁷ Art. 45 Abs. 3 revZGB

⁴⁸ OG, SR **173.110**, Art. 103 Bst. b

⁴⁹ Gemeint sind etwa Praxisänderungen. Siehe auch Kreisschreiben vom 2.7.1997 des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen, das die Kantone zur Mitteilung von Urteilen über Geschlechtsänderungen verpflichtet, Zeitschrift für Zivilstandswesen, ZZW **1997** 241.

⁵⁰ Botschaft revZGB, BBI **1996** 55, Ziff. 212.2

⁵¹ 1. Lesung vom 19./20.2.1996 in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

⁵² SR **170.32**

tikel 49 ZGB in Verbindung mit Artikel 88 ZStV lässt das neue Recht nicht mehr zu, da allzu häufig Abgrenzungsschwierigkeiten zur gerichtlichen Zuständigkeit auftreten⁵³.

In Analogie zur Streichung der administrativen Todeserklärung, die durch die gerichtliche Todesfeststellung ersetzt wird, ist in Fällen, in denen für ein im Ausland erfolgtes Zivilstandsereignis einer das Schweizer Bürgerrecht besitzenden Person keine zivilstandsamtliche Urkunde vorgelegt werden kann, beim Gericht nach Artikel 42 revZGB auf Eintragung dieses Ereignisses zu klagen. Ist die Klage erfolgreich, gibt es keine Eintragung mehr in das entsprechende Einzelregister am Heimatort. Die Aufnahme in das Familienregister genügt⁵⁴. Die heutige Regelung stammt aus der Zeit vor 1929, als es noch kein Familienregister gab. Die Artikel 71, 73c, 87 und 95 ZStV sind daher aufzuheben. Folgerichtig werden auch Verschollenerklärungen, für die das Gericht zuständig bleibt, nicht mehr ins Todesregister⁵⁵, sondern nur noch in das Familienregister⁵⁶ eingetragen. Als Nachweis der Verschollenerklärung einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt und nicht aufgrund einer familienrechtlichen Beziehung mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, im Familienregister eingetragen ist, dient weiterhin das Gerichtsurteil.

222.47 Disziplinar massnahmen

Artikel 181 wird aufgehoben. Die Disziplinar massnahmen sind nach den aktuellen Grundsätzen über die Rechtsetzung stufengerecht und in der nötigen Ausführlichkeit im Zivilgesetzbuch zu verankern: Artikel 47 revZGB⁵⁷ erfordert keine Ausführungsbestimmungen mehr. In der parlamentarischen Beratung gab es Opposition⁵⁸ gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, die aber schliesslich doch unverändert angenommen wurde. Entscheidend war das Argument, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden in Ausübung ihrer Verantwortung die Möglichkeit haben müssen, Disziplinar massnahmen zu verhängen. Das Grundbuchrecht⁵⁹ und das am 16. Dezember 1994 geänderte Schuldbetriebs- und Konkursgesetz⁶⁰ enthalten eine entsprechende Norm, die auf alle bei den Ämtern beschäftigten Personen unabhängig von ihrer rechtlichen Stellung anwendbar ist.

222.48 Strafbestimmungen

Nach Artikel 182 Absatz 1 revZStV wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft, wer gegen die in den Artikeln 61, 65, 72, 76 und 81 ZStV genannten Meldepflichten vorsätzlich oder fahrlässig verstösst. In Artikel 40 Absatz 2 revZGB ist nur noch für die

⁵³ Botschaft revZGB, BBl 1996 53, vor Ziff. 211.42

⁵⁴ Art. 114 ff. ZStV

⁵⁵ Art. 74 Abs. 1 revZStV

⁵⁶ Art. 117 Abs. 2 Ziff. 6 revZStV: Die neue Formulierung berücksichtigt auch, dass nach Art. 38 Abs. 3 revZGB die Verschollenerklärung neu eine allfällig bestehende Ehe auflöst.

⁵⁷ Botschaft revZGB, BBl 1996 55, Ziff. 212.3

⁵⁸ Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hatte in der 1. Lesung vom 6. und 28.1.1997 sogar einen Streichungsantrag gutgeheissen: Es handle sich um eine sachfremde Bestimmung, die nicht ins ZGB gehöre. Beamtinnen und Beamte würden nach kantonalem öffentlichem Recht ohnehin einer Disziplinarordnung unterstehen.

⁵⁹ Art. 957 revZGB

⁶⁰ Art. 14 SchKG, SR 281.1, AS 1995 1230

Ahndung von Verstössen gegen die Meldepflicht die nötige gesetzliche Grundlage vorhanden. Die Höchstbusse wird auf der Stufe der Verordnung von 100 auf 500 Franken heraufgesetzt.

Der Bundesrat hatte in der Botschaft vorgeschlagen, auch die Verletzung des Verbotes der religiösen Eheschliessung vor der Ziviltrauung mit Busse zu bestrafen⁶¹. Artikel 103 Absatz 2 ZGB in der Fassung der Botschaft wurde aber in der parlamentarischen Beratung gestrichen⁶². Artikel 182 Absatz 2 ZStV ist daher aufzuheben. Das Verbot bleibt allerdings mit Artikel 292 des Strafgesetzbuches⁶³ als Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen genügend abgesichert. Für Artikel 182 Absatz 1 Ziffer 2 ZStV über die Ahndung der unberechtigten Ausstellung von Zeugnissen über die Ehfähigkeit oder den ledigen Stand ist die nötige gesetzliche Grundlage bewusst nicht geschaffen worden, weil in der Praxis kein Bedarf mehr nach einer Strafbestimmung besteht. Wie bisher zeigt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verstösse der kantonalen Aufsichtsbehörde an. Die Kantone bestimmen die zur Beurteilung der Verstösse zuständigen Behörden.

223 Änderung vom 18. August 1999 der Verordnung über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung⁶⁴

Die Änderung hebt die aufgrund des neuen Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung⁶⁵ überholten Formulare 34 für das Verkündgesuch, 35 für das Eheversprechen und 37 für den Verkündakt auf und stellt die nötigen neuen Formulare bereit: Nummer 35 für die Erklärung über die Voraussetzungen der Eheschliessung und 37 für die Bestätigung der Angaben im Hinblick auf die Beurkundung im Eheregister. Angepasst werden die Formulare 36 für die Einwilligung der die Vormundschaft oder die elterliche Sorge ausübenden Person, 38 für die Trauungsermächtigung, bei der die Gültigkeit neu von sechs auf drei Monate herabgesetzt wird, und 42 für die Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe, bei der die Frist von sechs Monaten auf ein Jahr erweitert wird. Das neue Formular 81 dient der Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben nach Artikel 41 revZGB.⁶⁶

224 Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen⁶⁷

Der Bundesrat wird den neuen Erlass voraussichtlich im Oktober 1999 verabschieden. Er macht von seiner neuen Kompetenz Gebrauch, die Gebühren des schweizerischen Zivilstandswesens abschliessend zu regeln⁶⁸. Er orientiert sich an den aus der Bundesverfassung abgeleiteten Grundsätzen der Kostendeckung und der Äqui-

⁶¹ Botschaft revZGB, BBl 1996 76, Ziff. 223.4, 2. Abschnitt

⁶² Der Ständerat beschloss die Streichung in seiner Sitzung vom 25./26.9.1996. Der Nationalrat schloss sich in der 1. Lesung vom 6. und 28.1.1997 an: Er erachtete die Bussandrohung als kleinlich und unzeitgemäss. Zudem sei sie ungeeignet für die Durchsetzung des Verbots der religiösen Eheschliessung vor der Ziviltrauung.

⁶³ SR 311.0

⁶⁴ Siehe oben, Fussnote 4.

⁶⁵ Siehe oben, Ziff. 222.3.

⁶⁶ Die genannten Formulare sind unten im Anhang angeführt.

⁶⁷ Siehe oben, Fussnote 5.

⁶⁸ Art. 48 Abs. 4 revZGB

valenz⁶⁹. Nach einem allgemeinen Teil mit 18 Artikeln werden in vier Anhängen die konkreten Gebühren aufgeführt: Anhang 1 enthält die Gebühren der Zivilstandsämter, Anhang 2 der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Anhang 3 der Vertretungen der Schweiz im Ausland und Anhang 4 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen. Neu werden auch das Eheschliessungsverfahren⁷⁰ und die Beurkundung von Erklärungen über Kindesanerkennungen⁷¹ gebührenpflichtig. Bei Bedürftigkeit können selbstverständlich auch diese Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden⁷².

225 Übergangsregeln und Hinweise zum neuen Recht⁷³

Im Grundsatz ist nach Ziffer 1.11 des Kreisschreibens bei Eheverkündverfahren, die am 31. Dezember 1999 abgeschlossen sind, das Vertrauen der Verlobten in die ihnen nach der geltenden Regelung bekannt gegebenen Fristen und Termine zu schützen. Kann hingegen das Verfahren 1999 nicht abgeschlossen werden, gilt ab 1. Januar 2000 das neue Recht nach den Artikeln 98 folgende revZGB⁷⁴.

Ab 1. Januar 2000 wird die Frauenwartefrist nach Artikel 103 ZGB aufgehoben. Neu können Frauen in jedem Fall unmittelbar nach der Auflösung der Ehe um Durchführung eines Ehevorbereitungsverfahrens ersuchen. Formell aufgehoben wird auch die Strafwartefrist für Geschiedene nach Artikel 150 ZGB. Laufende Wartefristen enden am 31. Dezember 1999. Nach Artikel 95 revZGB gelten weniger weit reichende Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft⁷⁵. Inskünftig löst die Verschollenerklärung nach Artikel 38 Absatz 3 revZGB eine bestehende Ehe ohne weiteres auf. Bei einer Verschollenerklärung, die vor dem 1. Januar 2000 in Rechtskraft erwächst, bleibt eine allfällige Ehe auch unter neuem Recht bestehen⁷⁶.

Nach Artikel 255 revZGB wird ab 1. Januar 2000 die gesetzliche Vermutung, dass der frühere Ehemann der Mutter der Vater eines innert 300 Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes sei, auf die Fälle des Todes und der Verschollenerklärung des Ehemannes eingeschränkt. Das neue Recht ist auf alle Geburten anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1999 erfolgen.

Artikel 119 Absatz 1 revZGB verlängert nach gerichtlicher Auflösung der Ehe die Frist für die Erklärung, den angestammten oder den vor der Heirat geführten Namen wieder anzunehmen, von bisher sechs Monaten auf ein Jahr. Diese Erklärung ist weiterhin nur für Personen möglich, die ihren Namen bei der Heirat geändert haben. Läuft

⁶⁹ Botschaft revZGB, BBl **1996** 57, Ziff. 213.12; Weisungen des Bundesrates über Gebührenerlasse vom 19.3.1984, BBl **1984** 1371; BGE **120** Ia 171, 174; **122** I 279, 289f.; **124** I 11, 20f.

⁷⁰ In der Regel wird eine Heirat etwas über 100 Franken kosten. Die Kantone können die Gebühren für Brautleute, die im Zivilstandskreis wohnen, ganz oder teilweise erlassen (siehe oben, Ziff. 221, zweitletzter Satz).

⁷¹ Die Gebühr beträgt 60 Franken.

⁷² Art. 13 Bst. a Entwurf Gebührentarif

⁷³ Kreisschreiben 99-09-01 vom 1.9.1999 des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen

⁷⁴ Siehe oben, Ziff. 222.3.

⁷⁵ Siehe unten im Anhang, Formular 35, Ziff. 2.

⁷⁶ Grundsatz der Nichtrückwirkung des neuen Rechts nach Art. 1 Schlusstitel ZGB. Anderer Meinung: HEGNAUER Cyril, Verschollenerklärung und Wiederverheiratung, in: ZZW **1999** 205 ff.

eine Frist von sechs Monaten am 31. Dezember 1999 noch, verlängert sie sich nach sinngemässer Auslegung des neuen Rechts auf ein Jahr⁷⁷.

Für gebührenpflichtige Handlungen, die bis am 31. Dezember 1999 abgeschlossen und in Rechnung gestellt werden, sind die kantonalen Vorschriften anwendbar. Für alle Verrichtungen, die ab dem 1. Januar 2000 ausgeführt werden, gilt die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen⁷⁸.

23 Informatisierung des schweizerischen Zivilstandswesens

Dem Bundesrat und dem Parlament geht es mit der Änderung vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches vor allem darum, eine hohe Qualität des schweizerischen Zivilstandswesens bei möglichst geringen Kosten sicherzustellen⁷⁹. Wer diese Ziele setzt, muss die sich rasch entwickelnden Mittel der Informatik in Betracht ziehen. Die Botschaft bringt diesen Willen in den Erläuterungen zu Artikel 39 Absatz 1 revZGB zum Ausdruck⁸⁰: "... Der Entwurf soll auch eine offene Grundlage für die Weiterentwicklung der Verordnungsbestimmungen über die elektronische Datenverarbeitung (EDV) bieten (Zulassung rein elektronisch geführter Register unter Verzicht auf "Papier-Register", sofern es der Stand der Sicherheitstechnik zulässt)." Nach einer Fussnote⁸¹ "... sollen im Einvernehmen mit den Kantonen Lösungen nach dem neuesten Stand der Technik möglich sein (z.B. landesweite Vernetzung mit zentraler Datenbank und entsprechend den gesetzlichen Aufgaben differenzierten Zugriffsrechten)."

231 Die Revision vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches strebt eine umfassende Informatisierung an

Eine umfassende Informatisierung des schweizerischen Zivilstandswesens ist im geänderten Zivilgesetzbuch als technisches Mittel zur Erreichung der genannten anspruchsvollen Ziele nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Grundlagen enthalten. Sie hat zusammen mit den neuen Kompetenzen des Bundesrates⁸², das heisst mit der Regelung der Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen sowie an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, der Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs zu dienen. Die Informatisierung soll die Arbeitsabläufe zwar wesentlich erleichtern, sie kann aber grundsätzlich die hohe Fachkunde und Erfahrung, über welche die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten für die Beratung des Publikums und für die bei der Beurkundung des Personenstandes und im Eheschliessungsverfahren nötigen Abklärungen und Entscheide verfügen müssen, nicht ersetzen. Ein minimaler Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten bleibt daher unerlässlich. Vor allem diese Forderung bedingt eine Überprü-

⁷⁷ Abweichende Meinung: HEGNAUER Cyril, Wiederannahme des früheren Namens nach der Scheidung: Übergangsrecht, in: ZZW **1999** 207. Nach dieser Auffassung soll in allen Fällen, in denen die Frist von sechs Monaten am 31.12.1999 nicht abgelaufen ist, die Frist von einem Jahr zur Anwendung kommen, die am 31.12.2000 enden würde.

⁷⁸ Siehe oben, Ziff. 224.

⁷⁹ Siehe oben, Ziff. 21.

⁸⁰ Botschaft revZGB, BBl **1996** I 49, Ziffer 211.1, 1. Abschnitt

⁸¹ Botschaft revZGB, BBl **1996** I 50, Fussnote 189

⁸² Art. 48 Abs. 3 revZGB, oben Ziff. 211 und 212

fung und neue Festlegung der Grösse der Zivilstandskreise in den Kantonen oder die Erweiterung der Verantwortung einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten auf mehrere Kreise. Aus der Informatisierung allein dürfte sich demgegenüber jedenfalls nicht direkt ein zwingender Druck zur Änderung der organisatorischen Strukturen in den Kantonen ergeben.

232 Das Projekt "Infostar"

In diesem Lichte ist das Grundlagenpapier vom 1. Juli 1997⁸³ über ein Informatisiertes Standesregister ("Infostar") zu sehen. Das Bundesamt für Justiz erarbeitete diese Studie aufgrund eines eigentlichen Führungsauftrages, den ihm die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen 1995 anvertraut und den der Schweizerische Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten unterstützt hatte. Die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren verabschiedete im November 1997 eine Empfehlung zugunsten von "Infostar". Alle 25 Kantone, die auf die Einladung zur Stellungnahme antworteten⁸⁴, und der erwähnte Verband stimmten der Ausarbeitung eines Konzeptes durch den Bund zu und gaben der Variante mit einer gemeinsamen Datenbank für die ganze Schweiz den Vorzug. Mehrere Kantone behielten sich ausdrücklich den definitiven Entscheid vor und verlangten eine eingehende Abklärung der finanziellen Fragen.

Der Bund widmete sich nun den Phasen Voranalyse und Konzept. In enger Zusammenarbeit mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern wurde der gewählte Lösungsansatz und seine Anforderungen vertieft untersucht. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Machbarkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Organisation, der Finanzierung, der Auswirkungen und Risiken, der Rückerfassung⁸⁵ von Daten sowie des weiteren Projektverlaufs bis zur Inbetriebnahme wurden im "Konzeptbericht zuhanden der Kantone" zusammengefasst und diesen sowie dem Schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten an der Tagung vom 17. und 18. Juni 1999 in Brunnen erläutert. Im Grundsatz bleibt es bei der im Grundlagenpapier vom 1. Juli 1997 angestrebten Lösung: Der Bund betreibt im Auftrag der Kantone eine zentrale Datenbank, an die alle Zivilstandsbehörden angeschlossen sind. Die Funktionen der bisherigen Zivilstandsregister und die üblichen Zivilstandsurkunden bleiben in etwa erhalten.⁸⁶

233 Notwendigkeit einer Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen

Die Revision vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches, die am 1. Januar 2000 in Kraft tritt, bleibt auch für "Infostar" massgebend. Die Änderungen, die als Rechtsgrundlage für "Infostar" dienen, ergänzen den revidierten Text. Auf Gesetzesstufe ist vor allem die zentrale Datenbank zu verankern und der Datenschutz ausführlicher zu

⁸³ Herausgegeben vom Bundesamt für Justiz. Beim Eidg. Amt für das Zivilstandswesen in beschränkter Auflage verfügbar.

⁸⁴ Von den insgesamt 26 Kantonen äusserte sich ein einziger Kanton nicht.

⁸⁵ Die bisher im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung im Zivilstandswesen nach geltendem Recht dauernd gespeicherten Daten sollen in "Infostar" übernommen werden können. Zu diesem Zweck führte das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen am 24.8.1999 eine erste Tagung mit den aktuellen Anbietern von Informatiklösungen für die Zivilstandsämter durch.

⁸⁶ Konzeptbericht "Infostar", Version 1.0 vom 1.6.1999, der beim Eidg. Amt für das Zivilstandswesen in beschränkter Anzahl bezogen werden kann (Fax 031 324 2655).

regeln⁸⁷. Es ist vorgesehen, dem Bundesrat zu beantragen, ab Oktober 1999 bei den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf mit Begleitbericht einer weiteren Änderung des Zivilgesetzbuches durchzuführen. Bei diesem Vorgehen lässt sich eine offene demokratische Willensbildung und Legitimation erreichen. Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens wird zeigen, ob der Projekt "Infostar" realisiert werden kann. Bei gutem Verlauf könnte der Vollbetrieb im Jahr 2003 aufgenommen werden.

234 Wem nützt "Infostar"?

Eine umfassende Informatisierung liegt im besonderen Interesse der Zivilstandsbehörden. Sie haben unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Vorschriften Daten mit erhöhtem Beweiswert nach Artikel 9 ZGB anzubieten. Zugriffe auf die zentrale Datenbank im Abrufverfahren sollen jedoch für Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. In der Regel können Daten zwar durchaus auf elektronischem Weg, aber ausschliesslich durch Vermittlung der Zivilstandsbehörden bekanntgegeben werden. Auf die Daten des Personenstandes sind verschiedene Behörden angewiesen, wie etwa die Schweizerischen Vertretungen im Ausland (VERA⁸⁸: Immatrikulationsregister; Bestätigung des Schweizer Bürgerrechts für Passausstellungen; Übermittlung von Urkunden über Zivilstandsereignisse von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland), die Kontrolle der Einwohnerinnen und Einwohner bei den Gemeinden, das Zentrale Register der ausländischen Staatsangehörigen beim Bundesamt für Ausländerfragen (ZAR⁸⁹), das Bundesamt für Statistik (Bevölkerungsstatistik), die Rekrutierungsstellen der Armee, das Bundesamt für Flüchtlinge (AUPER⁹⁰: Automatisierte Personenregistratur), die Sozialversicherungsämter und das Bundesamt für Polizeiwesen (RIPOL⁹¹: Automatisiertes Fahndungssystem; VOSTRA⁹²: Automatisiertes Strafregister; Projekt Ausweisgesetz⁹³). Die Informatisierung der Registerführung im Zivilstandswesen liegt somit auch im allgemeinen öffentlichen Interesse der Behörden und der Bevölkerung, indem sie Arbeitsabläufe stark vereinfacht und beschleunigt sowie schwerfällige, aufwendige Doppelspurigkeiten bei der Registerführung beseitigt.

Der Aufwand zur Führung des Familienregisters am Heimatort wird sich unter "Infostar" nach der Rückerfassung der Daten mittel- bis längerfristig erheblich verringern. Die am Ereignisort eingegebenen Informationen werden in der zentralen Datenbank so zusammengeführt, dass die Angaben des heutigen Familienregisters, neu bezeichnet als Standesregister, ohne weiteres verfügbar sind. Wenn hingegen die Zivilstandsbehörden den Anschluss verpassen, erleidet das Ansehen des Zivilstandsdienstes in der Bevölkerung und bei den Behörden Schaden. Sogar die Existenzberechtigung dieses Dienstes könnte dereinst in Frage gestellt werden, wenn profes-

⁸⁷ Siehe dazu ein Gutachten des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 1996 III Nummer 77, Datenschutz; Redaktion sektorieller Datenschutzbestimmungen in formellen Gesetzen; Übergangsrecht.

⁸⁸ Dieses System löst die Anwendung "IMMAPRO" ab.

⁸⁹ Ablösung in Bearbeitung (Projekt "Ausländer 2000").

⁹⁰ Wird voraussichtlich ebenfalls durch das Projekt "Ausländer 2000" abgelöst.

⁹¹ Art. 351bis StGB, Strafgesetzbuch, SR 311.0, siehe auch SR 172.213.61 (RIPOL-Verordnung).

⁹² Art. 359 ff. StGB, AS 1999 ..., tritt am 1.1.2000 in Kraft.

⁹³ Es handelt sich um ein Gesetzgebungsprojekt, das die Regelung der Ausweisschriften für den Nachweis der Identität und der schweizerischen Staatsangehörigkeit bezweckt (Pass, Identitätskarte).

sionell arbeitende mit modernsten Anlagen ausgerüstete andere Behörden das Zivilstandswesen gleichsam übernehmen würden⁹⁴.

3 Instruktion der Neuerungen

Ausbildungskurse für kantonale Instruktorinnen und Instrukturen sind am 3. und 4. November 1999 in Brunnen für die Deutschsprachigen und am 10. und 11. November 1999 in Jongny für die Französisch- und Italienischsprachigen geplant. Die knappe Zeit für die Einführung der Neuerungen stellt an uns alle, die Zivilstandsämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden und an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen sehr hohe Anforderungen. Wie bei der Revision der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Zivilstandsverordnung, die seit dem 1. Januar 1998 in Kraft stehen, werden wir aufgrund des auf allen Stufen bestehenden und sich verstärkenden Druckes auf die Personalbestände und die Kosten immer weniger die Verordnungsbestimmungen durch umfangreiche Weisungen in Kreisschreiben und mit zahlreichen Beispielen und Wegleitungen präzisieren können. Die Rechtsanwendung wird damit für uns alle anspruchsvoller und interessanter, weil wir mehr Verantwortung zu übernehmen haben. Wir werden bei unserer täglichen Arbeit vermehrt bereit sein müssen, problemorientiert mitzudenken und auf obrigkeitliche Handlungsanweisungen zu verzichten. Es sei aber immerhin auf die umfassenden Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen (synoptische Darstellungen von Text und Kommentaren) und auf das Kreisschreiben vom 1. September 1999⁹⁵ mit Übergangsregeln und Hinweisen zum neuen Recht verwiesen. Auch sind wir daran, zusammen mit einer Vertretung der Ausbildungskommission Ihrer Konferenz und mit der Kommission für Zivilstandsfragen Entwürfe von allgemeinen Regeln, Beispielen und Wegleitungen auszuarbeiten. Diese werden an den erwähnten Kursen abgegeben und erläutert. Anschliessend werden sie allenfalls noch bereinigt und im nächsten Jahr als Ergänzungslieferung für die Handbücher des Zivilstandswesens zugestellt.

4 Auswirkungen der Neuerungen in den Kantonen

41 Anpassung der kantonalen Ausführungserlasse

Wir haben Ihnen bereits empfohlen, die Anpassungen ihrer Ausführungserlasse an das neue Recht frühzeitig an die Hand zu nehmen. An der Jahresversammlung der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden vom 24. und 25. September 1998 in Locarno vermittelten wir Ihnen eine erste kurze Übersicht über den Handlungsbedarf⁹⁶. Mit Kreisschreiben vom 22. Februar 1999 präzisierten wir unsere Aufführungen: Namentlich sind die kantonalen Vorschriften über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit und über die Aus- und Weiterbildung zu überprüfen. Auch sind die kantonalen Gebührentarife auf den 31. Dezember 1999 ausser Kraft zu setzen. Die Anpassung der Zivilstandskreise nach den neuen Vorschriften über den minimalen Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ist bis am 31. Dezem-

⁹⁴ Siehe etwa HEKMAN Marinus J., Neue Strukturen der Gemeindeverwaltung (des Bevölkerungswesens) in den Niederlanden - BGA (Kommunale Basisverwaltung Personendaten) rüttelt das Standesamt wach!, Österreichisches Standesamt, ÖStA 9/1996 100.

⁹⁵ Siehe oben, Ziff. 225.

⁹⁶ JÄGER Martin, Bericht über die Tätigkeit der Eidg. Kommission für Zivilstandsfragen und des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen, in: ZZW 1998 376

ber 2005 abzuschliessen. Herr Roland Haefliger, Vorsteher der Aufsichtsbehörde des Kantons Genf und Mitglied der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen, gab an der Arbeitstagung der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden am 22. April 1999 in Bern zusätzliche Hinweise. Schliesslich verweise ich auf die Ziffern 222.1 bis 222.4 des vorliegenden Referats. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2000 auch direkt anzuwenden sind, wenn die angepassten kantonalen Vorschriften noch nicht formell in Kraft stehen⁹⁷. Die Kantone haben nach Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel ZGB auch die Möglichkeit, Anpassungen an das Bundesrecht, die ein formelles kantonales Gesetzgebungsverfahren erfordern, vorläufig auf dem Verordnungsweg vorzunehmen. Für Beratungen und eine informelle Vorprüfung der kantonalen Entwürfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

42 Stärkung kantonalen Optimierungsbemühungen

Der Kostendruck zwingt uns alle seit längerer Zeit, die Effizienz und Effektivität auch unserer Dienstleistungen zu überprüfen und sie laufend zu optimieren. Die Neuerungen des Bundes unterstützen dieses aktuelle politische Anliegen. Also verfügen wir durchaus über einen gemeinsamen Nenner für eine anregende Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Änderungen.

Zahlreiche Kantone sind seit längerer Zeit daran und haben teilweise schon lange vor der Änderung des Zivilgesetzbuches begonnen, Zivilstandskreise zusammenzulegen und damit den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten zu erhöhen, um einen fachlich zuverlässigen und möglichst kostengünstigen Vollzug zu erreichen: Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement genehmigte am 6. Mai 1998 eine Revision des baselländischen Dekretes über das Zivilstandswesen. Dieses reduziert die Zahl der Zivilstandskreise auf den 1. Januar 2000 von 48 auf 6, die mit den Bezirksschreiberei-Kreisen übereinstimmen werden. Auch im Kanton Bern ist auf dieses Datum hin nach umfangreichen Vorarbeiten einer kantonalen Arbeitsgruppe eine tiefgreifende Restrukturierung vorgesehen: Statt wie bisher 185 Zivilstandskreise soll es, eventuell mit zusätzlichen Zweigstellen in grösseren Gemeinden, noch 24 geben, die mit den Grenzen der Amtsbezirke übereinstimmen. Die Genehmigung des Bundes zu den kantonalen Erlassen ist ebenfalls schon erteilt worden. Im Kanton Jura hat sich die Regierung nach den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe sogar für ein Modell mit einem einzigen Zivilstandskreis ausgesprochen, der das ganze Kantonsgebiet umfasst. Die Solothurner Regierung fällte am 9. Juni 1998 einen Grundsatzentscheid zur schrittweisen Vergrösserung der Zivilstandskreise: Die an diesem Datum noch bestehenden 88 Zivilstandskreise sollen in drei Phasen bis Ende 2005 in etwa fünf regionale Zivilstandsämter in den Amteien überführt werden. Die drei städtischen Zivilstandskreise bleiben erhalten.

⁹⁷ Prinzip der derogatorischen Kraft des Bundesrechts: Art. 2 der Übergangsbestimmungen der geltenden Bundesverfassung; Art. 49 der von Volk und Ständen am 18.4.1999 angenommenen neuen Bundesverfassung, die am 1.1.2000 in Kraft tritt, AS 1999

43 Empfehlungen für das weitere Vorgehen in den Kantonen

Soweit dies nicht bereits in die Wege geleitet ist, würde ich Ihnen empfehlen, Ihrer Departementsleitung oder Regierung zu beantragen, eine Arbeitsgruppe⁹⁸ mit dem Auftrag einzusetzen, den Zivilstandsdienst unter Einbezug der Möglichkeiten der Informatisierung und unter besonderer Berücksichtigung des Projekts "Infostar" so zu optimieren, dass auch in Zukunft ein fachlich zuverlässiger Vollzug bei möglichst geringen Kosten sichergestellt ist. Wichtig erscheint mir eine gute Vertretung der interessierten Kreise, das heisst der Gemeinden, des kantonalen Verbandes der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie eventuell in einer späteren Phase auch massgebender politischer Kräfte. Von Nutzen wäre es zweifellos, die Anbietenden aktueller Informatiklösungen für Fragen der lokalen Infrastruktur und kantonalen Aufgaben, die von "Infostar" nicht abgedeckt sind⁹⁹, beizuziehen. Es sollte wenn immer möglich eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.

5 Abschliessende Bemerkung

Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, mit meinen Ausführungen¹⁰⁰ einen kleinen Beitrag an die Umsetzung der Neuerungen in Ihren Kantonen leisten zu können, und wünsche Ihnen gutes Gelingen. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

⁹⁸ Siehe etwa im Kanton Waadt: Im Januar 1998 konstituierte sich eine kantonale Arbeitsgruppe, die etwa 20 Personen verschiedener kantonalen Ämter und eine Vertretung des kantonalen Verbandes der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten umfasst. Drei Subkommission widmen sich der territorialen Organisation, der Stellung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie der Rückeroberung der Daten.

⁹⁹ Beispiel: Bestattungswesen, das in der Kompetenz der Kantone liegt.

¹⁰⁰ Siehe im Sinne einer Ergänzung etwa auch meinen Beitrag in der Festschrift zur 50. Generalversammlung der Internationalen Zivilstandskommission, "Optimierung staatlicher Dienstleistungen im Bereich der Beurkundung des Personenstandes und des Eheschliessungsverfahrens, dargestellt am Beispiel der Schweiz", der auf französisch publiziert wurde: "Optimisation des prestations de l'Etat dans le domaine des actes de l'état civil et de la procédure de mariage; exemple tiré de la Suisse" in: Mélanges, édités à l'occasion de la 50e Assemblée générale de la Commission internationale de l'état civil, Neuchâtel 1997.